

**Änderung § 2 UStG vom 01.01.2016**siehe auch [alle Fassungen von § 2 UStG](#) und alle Änderungen durch Artikel 12 am 01.01.2016 auf einer Seite**Änderung verpasst? UStG abonnieren!**

§ 2 UStG a.F. (alte Fassung) in der bis zum 01.01.2016 geltenden Fassung	§ 2 UStG n.F. (neue Fassung) in der ab dem 01.01.2016 geltenden Fassung durch Artikel 12 G. v. 02.11.2015 BGBl. I S. 1834
<b>§ 2 Unternehmer, Unternehmen</b>	
(Anzeige unveränderter Textabschnitte u. U. gekürzt - Doppelklick für Vollansicht)	
<p>(1) Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird.</p> <p>(2) Die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit wird nicht selbständig ausgeübt,</p> <p>1. soweit natürliche Personen, einzeln oder zusammengeschlossen, einem Unternehmen so eingegliedert sind, dass sie den Weisungen des Unternehmers zu folgen verpflichtet sind;</p> <p>2. wenn eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist (Organschaft). Die Wirkungen der Organschaft sind auf Innenleistungen zwischen den im Inland gelegenen Unternehmensteilen beschränkt. Diese Unternehmensteile sind als ein Unternehmen zu behandeln. Hat der Organträger seine Geschäftsleitung im Ausland, gilt der wirtschaftlich bedeutendste Unternehmensteil im Inland als der Unternehmer.</p>	
<p>(Text alte Fassung)</p> <p><del>(3) Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 des Körperschaftsteuergesetzes) und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig. Auch wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht gegeben sind, gelten als gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Sinne dieses Gesetzes</del></p> <p><del>1. (weggefallen)</del></p> <p><del>2. die Tätigkeit der Notare im Landesdienst und der Ratschreiber im Land Baden-Württemberg, soweit Leistungen ausgeführt werden, für die nach der Bundesnotarordnung die Notare zuständig sind;</del></p> <p><del>3. die Abgabe von Brillen und Brillenteilen einschließlich der Reparaturarbeiten durch Selbstabgabestellen der gesetzlichen Träger der Sozialversicherung;</del></p> <p><del>4. die Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Amtshilfe;</del></p> <p><del>5. die Tätigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, soweit Aufgaben der Marktordnung, der Vorratshaltung und der Nahrungsmittelhilfe wahrgenommen werden.</del></p>	<p>(Text neue Fassung)</p>

Link zu dieser Seite: <http://www.buzer.de/gesetz/5509/al52921-0.htm>